Amtsblatt

für den Landkreis Uckermark

28. Jahrgang, Nr. 14 · Prenzlau, den 15. August 2022

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite 1: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufstellung und den Betrieb der Schnelleinsatzgruppe-Wassergefahren

Seite 3: Feststellung des Jahresabschlusses 2019, sowie Entlastung des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU)

Seite 3: Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.08.2022

Seite 5: Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Kutzerow, sowie Durchführung eines diesbezüglichen Erörterungstermins

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE AUFSTELLUNG UND DEN BETRIEB DER SCHNELLEINSATZGRUPPE-WASSERGEFAHREN

zwischen dem

Landkreis Barnim
vertreten durch den Landrat
Herrn Daniel Kurth

und dem

Landkreis Uckermark
vertreten durch die Landrätin
Frau Karina Dörk

Präambel

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25), sind die Landkreise Träger des Katastrophenschutzes und erfüllen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Zur Erfüllung der Aufgabe, gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 BbgBKG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 11 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung - KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBl.II/12, [Nr. 87]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 102]), eine Schnelleinsatzgruppe-Wassergefahren (SEG-W) aufzustellen und zu unterhalten, wird auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 KatSV i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Schnelleinsatzgruppe-Wassergefahren (SEG-W) gliedert sich gemäß Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der KatSV zum Fachdienst Bergung, Teilbereich Wassergefahren (VV-WG) vom 16. November 2016 in die beiden Teileinheiten Bootsstaffel und Tauchtrupp.

(2) Der Landkreis Barnim betreibt gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 BbgBKG i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 11 KatSV eine Bootsstaffel als Teil der SEG-W. Der Landkreis Uckermark beauftragt den Landkreis Barnim gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GKGBbg, ihm die Bootsstaffel im Bedarfsfall auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Landkreis Uckermark betreibt gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 BbgBKG i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 KatSV einen Tauchtrupp als Teil der SEG-W. Der Landkreis Barnim beauftragt den Landkreis Uckermark gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GKGBbg, ihm den Tauchtrupp im Bedarfsfall auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Gewährung der Unterstützung

(1) Die Landkreise stellen sich die beiden Teileinheiten der SEG-W (Bootsstaffel und Tauchtrupp) auf Anforderung für Ausbildungen, Übungen und Einsätze gegenseitig zur Verfügung.
(2) Die SEG-W ist bei der Ausbildungs- und Übungsplanung beider Landkreise terminlich zu berücksichtigen. Beide Landkreise verständigen sich rechtzeitig darüber.
(3) Soll die SEG-W in unangekündigte Übungen eingebunden werden, verständigen sich beide Landkreise rechtzeitig darüber. Die Vertraulichkeit wird zugesichert.
(4) Treten in den beiden Landkreisen im engen zeitlichen Zusammenhang Ereignisse auf, die den Einsatz der SEG-W erfordern, so wird in beiderseitigem Einvernehmen über den Einsatz der SEG-W sowie über alternative Möglichkeiten der Erfüllung der Einsatzaufgaben entschieden.

§ 3 Aufgaben, Struktur und Ausstattung der SEG-W

(1) Die Aufgaben der SEG-W richten sich nach Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Bergung, Teilbereich Wassergefahren (VV-WG).
(2) Die Struktur der SEG-W richtet sich nach Ziffer 3 der VV-WG. Beide Landkreise übernehmen je eine Teileinheit.
(3) Die Ausstattung der SEG-W richtet sich nach Ziffer 4 der VV-WG. Die Landkreise beschaffen die für die von ihnen betriebenen Teileinheiten erforderliche Ausstattung eigenständig und halten diese einsatzbereit.

§ 4 Kosten

(1) Der Landkreis Barnim trägt allein die mit der beauftragten Feuerwehr bzw. Hilfsorganisation vereinbarten Kosten für die Ausstattung, Unterhaltung und Ausbildung der Bootsstaffel.
(2) Der Landkreis Uckermark trägt allein die mit der beauftragten Feuerwehr bzw. Hilfsorganisation vereinbarten Kosten für die Ausstattung, Unterhaltung und Ausbildung des Tauchtrupps.
(3) Jeder Landkreis trägt die tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten der jeweils anderen Teileinheit der SEG-W, die für gemeinsame Ausbildungen, Übungen und Einsätze jeweils auf schriftlicher Anforderung des anderen Landkreises entstehen.
(4) Beide Landkreise tragen je zur Hälfte die Kosten, die mit gemeinsamen Übungen der gesamten SEG-W verbunden sind, insbesondere die Personal- und Sachkosten. Sämtliche Übungen, für die eine Kostenteilung erfolgen soll, sind rechtzeitig im Vorfeld miteinander abzustimmen.
(5) Soweit gemäß Abs. 3 und 4 entstehende Kosten durch einen Landkreis verauslagt wurden, erstattet der andere Landkreis die Kosten innerhalb von vier Wochen nach Anforderung. Dabei sind die entstehenden Personalkosten bezüglich der Lohnersatz-/Verdienstausfallkosten analog der Regelung des Landes Brandenburg für die Landesschule und Technische Einrichtung (LSTE) zu berechnen.

§ 5 Haftung

Die Haftung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Datenaustausch

Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig Übersichten über die in den beiden Landkreisen vorhandenen Einsatzmittel und Einsatzkräfte zur Verfügung und aktualisieren diese zum 31.03. eines jeden Jahres.

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
(2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Inhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumu-

ten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Änderung des im vorhergehenden Satz genannten Schriftformerfordernisses.

§ 8 Geltungsdauer

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden. Sie kann ferner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich gekündigt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung in Kraft.

Eberswalde, den 23.06.2022

für den Landkreis Barnim

gez. Daniel Kurth
Landrat

gez. Holger Lampe
1. Beigeordneter

Prenzlau, den 13.07.2022

für den Landkreis Uckermark

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Frank Bretsch
1. Beigeordneter

FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2019, SOWIE ENTLASTUNG DES VERBANDSAUSSCHUSSES UND DES VERBANDSVORSTEHERS DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU)

Die Verbandsversammlung des ZVWU hat am 15.06.2022 den Jahresabschluss 2019 einstimmig festgestellt.

Dem Verbandsvorsteher und dem Ausschuss des Verbandes wurde für das Wirtschaftsjahr 2019 einstimmig Entlastung erteilt.

Es wurde einstimmig beschlossen den Gewinn des Wirtschaftsjahres 2019 für den Bereich Trinkwasser in Höhe von 457.044,84 EUR der allgemeinen Rücklage zuzuführen und den Verlust des Bereiches Abwasser in Höhe von –88.756,33 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Der geprüfte Jahresabschluss 2019, einschließlich des Bestätigungsvermerkes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, liegt zur Einsichtnahme nach Bekanntmachung eine Woche lang, während der Dienstzeit, öffentlich zur Einsichtnahme beim ZVWU in der Prenzlauer Allee 27a in Templin im Sekretariat der Verbandsleitung Zimmer 3.05 aus.

gez. Daniel Hauke
Verbandsvorsteher

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 19. SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 23.08.2022

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Die 19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (6. Wahlperiode) findet am Dienstag, dem 23.08.2022, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Plenarsaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)

   2.1 Anträge zur Tagesordnung

3. Bestätigung der Niederschrift der 17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.04.2022 - öffentlicher Teil

4. Bestätigung der Niederschrift der 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.05.2022 - öffentlicher Teil

5. Informationen

6. Einwohnerfragestunde

7. Anfragen

8. Anträge

   8.1 Sprachliche Gleichstellung von Kindern und Jugendlichen – Umbenennung des Jugendhilfeausschusses, des Unterausschusses für Jugendhilfeplanung sowie des Jugendamtes
   AN/087/2022
   AfD-Fraktion

9. Kindertagesstättenbedarfsplan (Fortschreibung 2021)
   BV/108/2022

10. Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 2022
    BR/105/2022

11. Förderung innerhalb der Richtlinie des MBJS zur Förderung der Kinder- und Jugendfreizeit im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Land Brandenburg (RL-Aktionsprogramm Freizeit und Ferien)
    BR/106/2022

12. Öffentliche Anerkennung des freien Trägers Medin e.V. aus Schwedt/Oder
    BV/101/2022

13. Förderung der Maßnahme „Schule Jugendhilfe 2030" / Bereitstellung des kommunalen Finanzierungsanteils
    BV/102/2022

14. Dritte Fortschreibung der Votenliste zur Richtlinie des MBJS des Landes Brandenburg zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land BB (RL KIP II - Bildung - Kita U6) vom 15.02.2021
    BV/103/2022

15. Förderung einer spezialisierten Fachberatungsstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt (Beratung, Prävention, Fortbildung) in Trägerschaft des Wildwasser e.V. im Jahr 2023
    BV/104/2022

16. Änderung der "Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen"
    BV/107/2022

17. Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens zur Beteiligung anerkannter freier Träger der Jugendhilfe an der Durchführung von Inobhutnahmen gemäß § 76 Abs. 1 SGB VIII
    BV/128/2022

18. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Budget des Jugendamtes
    BV/127/2022

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)

   1.1 Anträge zur Tagesordnung

2. Bestätigung der Niederschrift der 17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.04.2022 - nichtöffentlicher Teil

3. Bestätigung der Niederschrift der 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.05.2022 - nichtöffentlicher Teil

4. Anfragen

5. Anträge

6. Informationen

Prenzlau, den 12.08.2022

Im Benehmen:

gez. Thomas Neumann
Ausschussvorsitzender

gez. Karina Dörk
Landrätin

ANHÖRUNGSVERFAHREN ZUM GEPLANTEN WASSERSCHUTZGEBIET FÜR DAS WASSERWERK KUTZEROW, SOWIE DURCHFÜHRUNG EINES DIESBEZÜGLICHEN ERÖRTERUNGSTERMINS

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Kutzerow des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes, ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt vorrangig in den Gemarkungen Kutzerow und Schlepkow sowie in geringem Umfang in der Gemarkung Taschenberg in der Gemeinde Uckerland.

Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen teilweise betroffen:

Kutzerow, Flur 1 und 2
Schlepkow, Flur 1, 2, 3 und 4
Taschenberg, Flur 1

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die anliegend abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

vom 22. August 2022 bis einschließlich 22. September 2022

beim Landwirtschafts- und Umweltamt des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, sowie bei der Gemeinde Uckerland, Hauptstr. 35 in 17337 Lübbenow öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich werden die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite des Landkreises Uckermark (www.uckermark.de) veröffentlicht.

In den Verordnungsentwurf und die dazugehörenden Karten kann jedermann während der Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung Einsicht nehmen.

Beim Landkreis Uckermark während der allgemeinen Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr sowie
Dienstag von 13:00 – 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 – 11:30 Uhr, zusätzlich
Montag von 13:00 bis 17:00 Uhr und Donnerstag von 12:00 -14:00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung
unter Tel: 03984 70-1168.
Um kurzfristige telefonische Ankündigung wird gebeten.

In der Gemeindeverwaltung Lübbenow, Hauptstr. 35 in 17337 Lübbenow während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Mo., Di., Do. u. Fr. 8.30 Uhr – 11.30 Uhr
Dienstag zusätzlich 12:30 Uhr – 17:30 Uhr
Um kurzfristige telefonische Ankündigung unter Tel: 039745 8610 wird gebeten.

Vom 23. September bis einschließlich 06. Oktober 2022 kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde Uckermark Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau vorbringen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Am Montag, den 10. Oktober 2022, um 16 Uhr, findet im Dorfgemeinschaftshaus in 17337 Uckerland, GT Kutzerow, Kutzerow 1 eine mündliche Erörterung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kutzerow statt.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu besprechen. Dabei wird den Personen, die fristgemäß Einwendungen vorgebracht haben, die Möglichkeit eingeräumt, zur Schutzgebietsausweisung Stellung zu nehmen und Fragen zu stellen.

An dem Erörterungstermin kann jeder Betroffene teilnehmen.

Anlage: Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kutzerow (Darstellung nicht maßstäblich).

gez. Karina Dörk
Landrätin

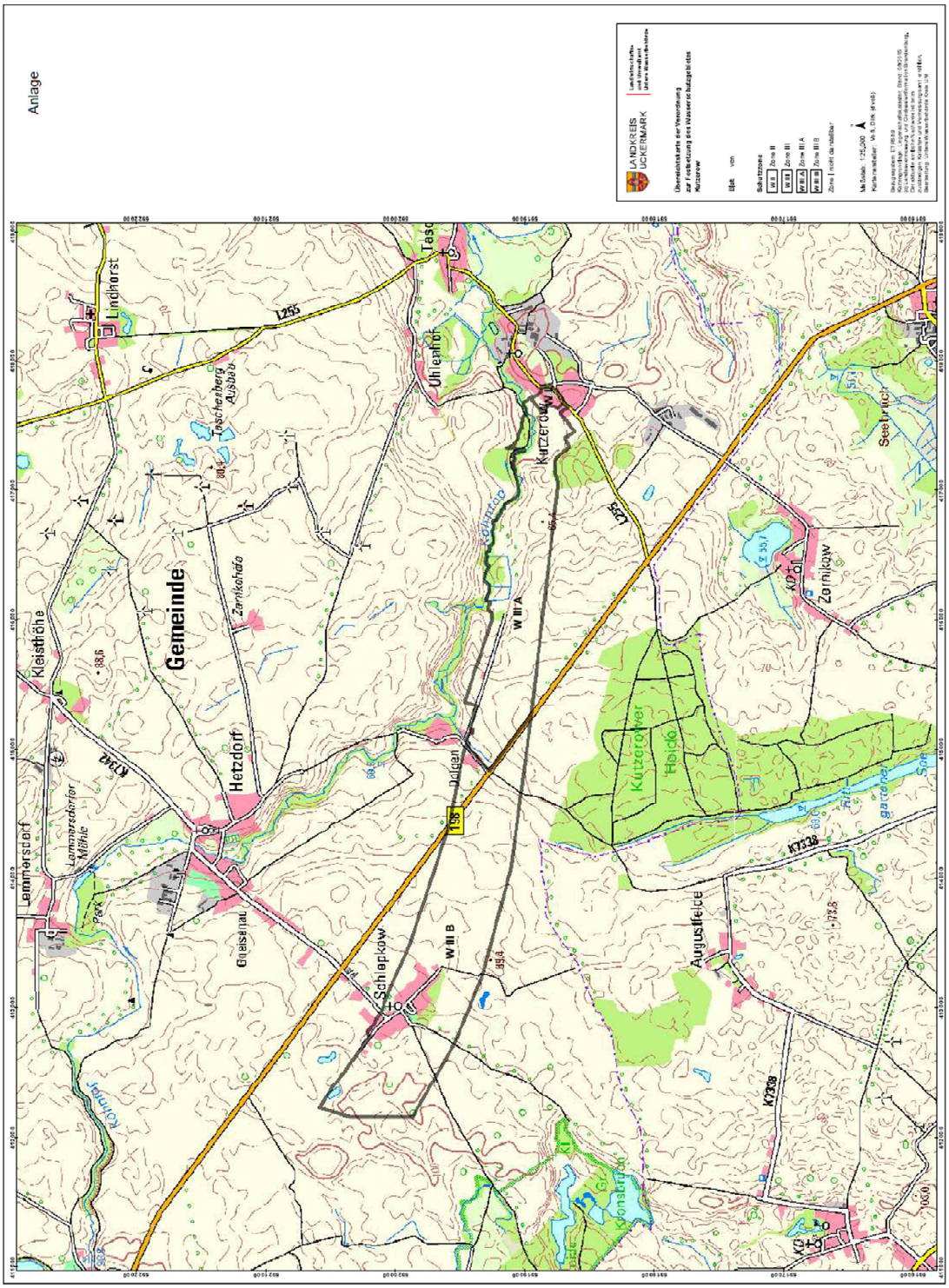

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM
Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck:	Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau